



Vereinsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Hinweise	2
§ 3 Nutzung von Sportgeräten	2
§ 4 Munition	3
§ 5 Haus- und Geländevorschriften.....	3
§ 6 Weisungsbefugnisse	3
§ 7 Bereitstellungs- und Leihgebühren	3
§ 8 Regeln für statisches Schießen	4
§ 9 Regeln für dynamisches Schießen	4



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein Airgunners Sachsen e.V. gibt sich zur Durchführung der vereinsüblichen Tätigkeiten - den Schießsport - diese Vereinsordnung.
- (2) Diese Tätigkeiten sind nicht öffentlich und es sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder zugelassen. Ausnahmen sind nur durch die Zustimmung eines der Gründungsmitglieder und im Beisein von mindestens zwei Vereinsmitgliedern zulässig.
- (3) Diese Vereinsordnung ist Bestandteil des Haftungsausschlusses.

§ 2 Allgemeine Hinweise

- (1) Vor jeder Teilnahme ist die Nutzung der Schießbahnen zeitlich zu dokumentieren.
- (2) Es besteht gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht
- (3) Das Mitführen von anderen Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- (4) Persönliches Fehlverhalten kann zum Ausschluss führen.
- (5) Aushänge und Warnhinweise auf dem Gelände sind bindend.

§ 3 Nutzung von Sportgeräten

Sportgeräte sind in dieser Ordnung erlaubnisfrei Waffen i.S.d. § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG.

- (1) Zum Schießen sind ausschlich solche Sportgeräte zugelassen.
- (2) Jedes vereinsfremde Sportgerät wird vor seiner Nutzung auf seine Geschossenergie hin überprüft.
- (3) Der Besitzer des vereinsfremden Sportgerätes muss nach erfolgter Prüfung einen Haftungsausschluss unterzeichnen um am Vereinsbetrieb teilnehmen zu können.
- (4) Sportgeräte, welche nach Prüfung nach Abs. 2 nicht die Voraussetzungen in §2 Satz 1 dieser Ordnung entsprechen, werden vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen.
- (5) Vor- Während- und Nach dem Schießen sind folgende Regeln im Umgang mit den Sportgeräten einzuhalten,
 - a. Jede Waffe ist als geladen zu betrachten
 - b. Die Mündung zeigt nur auf aufgestellte Ziele oder den Boden
 - c. Beim Bewegen mit Waffe ist diese abwärts zu halten, Ausnahme nur beim Parcours-schießen
 - d. Der Abzugsfinger befindet sich erst am Abzug, wenn das Ziel anvisiert istEin wiederholtes Missachten dieser Regeln führt automatisch zum sofortigen Ausschluss von der Teilnahme und wird dem Vorstand gemeldet.
- (6) Bei Unterbrechungen oder Beendigungen werden die Sportgeräte entladen und verbleiben an Ort oder in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsmöglichkeiten.



§ 4 Munition

Als Munition werden ausschließlich Diabolos vom Kaliber 4,5mm (.177 cal) und 5,5 mm (.22 cal) sowie Stahlrundkugeln vom Kalibers 4,5mm verwendet. Die Verwendung von anderen oder veränderten Projektilen ist untersagt.

§ 5 Haus- und Geländevorschriften

Dem Verein wurde das Grundstück zum Gebrauch überlassen (Pacht).

- (1) Mit dem Inventar, Grünflächen, Bauten und Baumbeständen ist sorgsam umzugehen. Beschädigungen sind umgehend dem Vereinsvorstand oder dessen Stellvertreter zu melden.
- (2) Ausgewiesen Wege und Warnhinweise sind vor dem Betreten zu beachten und einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet das Gelände und Vereinsgebäude sauber zu halten.
- (4) Das Schießen auf Tiere, Menschen, Pflanzen oder auf nicht dafür ausgelegte Flächen ist verboten.
- (5) Kraftfahrzeuge sind nur auf den ausgewiesenen Flächen abzustellen.
- (6) Munitions-/ Projektilrückstände sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

§ 6 Weisungsbefugnisse

Langjährige Vereinsmitglieder sind während der Ausübung der Vereinstätigkeit - neuen Mitgliedern Weisungsberechtigt. Deren Anweisungen sind Folge zu leisten. Vorstandmitglieder sind während der Ausübung der Vereinstätigkeit anderen Mitgliedern Weisungsbefugt und können einen Ausschluss an der Teilnahme oder ein Verlassen des Vereinsgeländes durchsetzen.

§ 7 Bereitstellungs- und Leihgebühren

Der Verein kann Munition, Gase sowie erlaubnisfreie Waffen gegen ein Entgelt zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere,

- | | | |
|------------------------------|---|----------------------|
| (1) Langwaffen bis 7,5 Joule | € | (Leihgerät) |
| (2) Kurzwaffen bis 3 Joule | € | (Leihgerät) |
| (3) Diabolos 4,5mm | € | (Verbrauchsmaterial) |
| (4) Diabolos 5,5mm | € | (Verbrauchsmaterial) |
| (5) Stahl BB 4,5mm | € | (Verbrauchsmaterial) |
| (6) CO2 Kapsel 12g | € | (Verbrauchsmaterial) |
| (7) CO2 Kapsel 88g | € | (Verbrauchsmaterial) |
| (8) Pressluft bis 250 Bar | € | (Verbrauchsmaterial) |

Die anfallenden Entgelte sind Vorort und in bar zu entrichten. Eine Quittung wird dabei nicht ausgestellt. Die o.g. Leihgeräte und Verbrauchsmaterialien sind nur während des Vereinsbetriebes zu gebrauchen und können nicht vorrätig erworben werden. Mit Leihgeräten ist sorgsam umzugehen und sind nach Gebrauch entladen und gesichert zurückzugeben.



§ 8 Regeln für statisches Schießen

- (1) Vor jeder Schussabgabe ist sicherzustellen, dass sich kein Anderer oder sich ein fremder Gegenstand auf der Schießbahn befindet auf.
- (2) Nach Sicherstellung muss der Knopf für den Schießbetrieb gedrückt werden.
- (3) Es gelten dabei die die Vorschriften aus § 2 dieser Ordnung.

§ 9 Regeln für dynamisches Schießen

- (1) Vor Beginn des dynamischen- (Parcours) Schießen ist sicherzustellen, dass keine Geschosse die Grundstücksgrenze verlassen können und unbeteiligte nicht gefährdet werden.
- (2) Der Parcours darf nur mit Kurzwaffen benutzt werden. Dabei hat der Schütze ein Holster mit sich zu führen.
- (3) Erst unmittelbar vor Beginn des Schießens ist die Waffe zu laden.
- (4) Dem Beobachter und gleichzeitig Begleiter ist nach Anweisung umgehend Folge zu leisten.
- (5) Alle Teilnehmer am Schießparcours habe eine Schutzbrille zu tragen.
- (6) Für das dynamische Schießen wird ausschließlich bleifreie Munition verwendet.
- (7) Es gelten dabei die die Vorschriften aus § 2 dieser Ordnung.